

Reglement über die Maturitätsprüfungen

1 Aufsicht

Nach Regierungsratsbeschluss vom 2. Juni 1910 werden die Maturitätsprüfungen des Freien Gymnasiums Zürich unter Aufsicht und Mitwirkung der Mitglieder der Zürcher Kantonalen Maturitätskommission (ZKMK), die weitere Expertinnen und Experten zuziehen kann, von den Lehrkräften der obersten Klassen abgenommen.

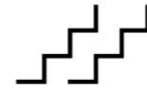
2 Zulassung

Zur Maturitätsprüfung am Freien Gymnasium Zürich wird zugelassen, wer die Schule während der letzten beiden Jahre regelmässig besucht hat. Ausnahmsweise sind Übertritte von Schülerinnen und Schülern aus Schulen mit eidgenössisch anerkanntem Maturitätsausweis noch bis Ende des zweitletzten Schuljahres möglich.

3 Fächer

Für die Erklärung der Reife sind gemäss Verordnung des Schweizerischen Bundesrates vom 16. Januar 1995 / Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren über die Anerkennung von Maturitätsausweisen vom 15. Februar 1995 (mit den Änderungen vom 14. Juni 2007) die Maturitätsergebnisse von zehn Grundlagenfächern, eines Schwerpunktfaches, eines Ergänzungsfaches und der Maturaarbeit massgebend. Diese setzen sich am Freien Gymnasium Zürich wie folgt zusammen:

Grundlagenfächer	Unterrichtsfächer
1) Erstsprache	Deutsch
2) Zweite Landessprache	Französisch
3) Dritte Sprache	Englisch oder Griechisch
4) Mathematik	Mathematik
5) Biologie	
6) Chemie	
7) Physik	
8) Geschichte inkl. Staatskunde	
9) Geographie	
10) Musisches Fach	Bildnerisches Gestalten oder Musik
11) Schwerpunktfach	a) Latein
	b) Italienisch
(Hier ist genau eines bzw. eine vorgegebene Kombination zu wählen.)	c) Physik und Anwendungen der Mathematik
	d) Biologie und Chemie
	e) Wirtschaft und Recht



12) Ergänzungsfach

(Hier ist genau eines zu wählen, und dieses darf nicht gleichzeitig Schwerpunktfach sein.)

Physik
Chemie
Biologie
Anwendungen der Mathematik
Informatik
Geschichte inklusive Staatskunde
Geographie
Religionslehre
Philosophie
Wirtschaft und Recht
Bildnerisches Gestalten
Musik
Sport

13) Maturaarbeit

Die Maturaarbeit ist ein Maturitätsfach. Sie kann als Einzel- oder Gruppenarbeit erstellt werden. Sie ist in einem Fach oder einer Fächerkombination nach eigener Wahl zu schreiben und mündlich zu präsentieren.

4 Die Maturitätsprüfung

4.1 Form

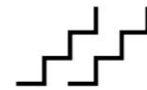
Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie berücksichtigt im Wesentlichen das Unterrichtspensum der zwei letzten Jahre, während derer das Fach unterrichtet worden ist, und legt ebensoviel Gewicht auf die geistige Reife, die Selbständigkeit im Denken und die sprachliche Ausdrucksfähigkeit wie auf den Umfang der erworbenen Kenntnisse.

4.2 Prüfungsfächer

Es wird in sechs Fächern geprüft.

1. Deutsch
2. Französisch
3. Mathematik
4. Schwerpunktfach

Das 5. und das 6. Prüfungsfach sind so zu bestimmen, dass unter den Fächern 4 bis 6 eines aus den Naturwissenschaften (Biologie oder Chemie oder Physik) und eines aus den Geistes- und Sozialwissenschaften (Geschichte oder Geographie oder Wirtschaft und Recht oder Religionslehre oder Philosophie) stammt. Folgende Kombinationen sind möglich:



<i>bei Schwer- punktfach</i>	<i>Latein, Italienisch:</i>	<i>Wirtschaft und Recht:</i>	<i>Physik und Anwendungen der Mathematik oder Biologie und Chemie:</i>
5. Fach	Biologie, Chemie oder Physik	Biologie, Chemie oder Physik	Biologie, Chemie oder Physik
6. Fach	Geschichte, Geographie, Wirtschaft und Recht*, Religionslehre* und Philosophie*	Englisch, Geschichte, Geographie, ein Ergänzungsfach (ohne Wirtschaft und Recht)	Geschichte, Geographie, Wirtschaft und Recht*, Religionslehre* und Philosophie*

Die Fächer, die im Rahmen einer Vormaturitätsprüfung geprüft werden (Biologie oder Chemie oder Physik), werden von der Schulleitung bestimmt. Sie legt fest, ob die Vormaturitätsprüfung schriftlich oder mündlich durchgeführt wird.

* Wirtschaft und Recht sowie Religionslehre und Philosophie können nur als Prüfungsfächer gewählt werden, falls sie als Ergänzungsfächer belegt wurden.

4.3 Prüfungssprache

Im zweisprachigen Ausbildungsgang ist in allen Fächern, die auf Englisch unterrichtet wurden, auch die Prüfungssprache Englisch¹⁾.

4.4 Prüfungsmodus

Die Fächer 1 bis 4 werden schriftlich und mündlich geprüft. (Bei kombiniertem Schwerpunktfach ist in einem Unterrichtsfach eine schriftliche, im anderen eine mündliche Prüfung möglich).

Mindestens eines der Fächer 5 oder 6 wird schriftlich geprüft.

Eine praktische Prüfung kann den mündlichen oder schriftlichen Teil der Prüfung in bildnerischem Gestalten, Musik oder Sport ersetzen.

Kein Unterrichtsfach kann zweimal geprüft werden.

4.5 Prüfungszeitpunkt

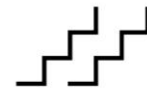
Die Maturitätsprüfungen beginnen frühestens Ende Mai des letzten Schuljahres und werden vor den Sommerferien abgeschlossen. Wird ein Fach, in dem der Unterricht vor dem Ende der gesamten Schulzeit abgeschlossen wird, als Prüfungsfach gewählt, so wird die Prüfung beim Abschluss des Fachunterrichtes, jedoch frühestens am Ende der 5. Klasse durchgeführt (Vormaturitätsprüfung).

4.6 Prüfungsdauer

Für die schriftlichen Maturitätsprüfungen wird eine Zeit von zwei bis vier Stunden eingeräumt.

Eine mündliche Prüfung dauert etwa 15 Minuten.

Die Dauer einer praktischen Prüfung richtet sich nach den Erfordernissen des Fachs.



4.7 Prüfungsaufgaben

Die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen werden von der Fachlehrkraft ausgearbeitet und dem von der Kantonalen Maturitätskommission bezeichneten Experten / der Expertin zur Begutachtung vorgelegt.

4.8 Hilfsmittel

Bei den schriftlichen Prüfungen dürfen Hilfsmittel benützt werden, die im Voraus mit dem Experten / der Expertin abgesprochen worden sind. Letztere sind auch zu orientieren über allfällige ergänzende Erklärungen zu den Prüfungsaufgaben. Solche sind den zu Prüfenden vor Beginn der Arbeit schriftlich abzugeben.

4.9 Durchführung

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind von den zu Prüfenden selbständig und unter permanenter Aufsicht anzufertigen.

4.10 Unerlaubte Hilfsmittel, Betrug

Das Mitbringen und die Benützung unerlaubter Hilfsmittel sowie jede andere Unredlichkeit an der Prüfung können den Ausschluss von der Prüfung bzw. die Verweigerung oder Ungültigkeitserklärung des Maturitätszeugnisses zur Folge haben. Wer aus diesem Grund zurückgewiesen wird, kann erst zu der folgenden ordentlichen Maturitätsprüfung wieder zugelassen werden. In besonders schweren Fällen wird der definitive Ausschluss verfügt. Die Kandidaten und Kandidatinnen sind vor Beginn der Prüfung auf die Bestimmungen dieses Artikels aufmerksam zu machen.

4.11 Beurteilung

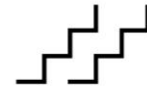
Die Prüfungsarbeiten werden von der Fachlehrkraft korrigiert, beurteilt und mit einem Notenvorschlag dem Experten / der Expertin zur Einsichtnahme zugestellt. Die endgültigen Noten für die schriftliche und die mündliche Prüfung werden gemeinsam festgesetzt. Bei Differenzen entscheidet die Stimme des / der letzteren.

5 Maturitätsnoten

Im Maturitätszeugnis werden die Noten der Maturitätsfächer in ganzen und halben Zahlen ausgedrückt. 6 ist die beste, 1 die geringste Note. Noten von 6 bis 4 stehen für genügende, Noten unter 4 für ungenügende Leistungen.

Die Maturitätsnoten setzen sich aus den Erfahrungsnoten, der Note für die Maturaarbeit und in Fächern, in denen Prüfungen stattfinden, zusätzlich aus Prüfungsnoten zusammen.

Die Maturitätsnote ist in Fächern, in denen eine Prüfung stattfindet, das auf die nächste ganze oder halbe Zahl gerundete arithmetische Mittel aus Erfahrungs- und Prüfungsnote. In Fächern, in denen nicht geprüft wird, entspricht die Maturitätsnote der Erfahrungsnote des letzten Schuljahres bzw. dem auf die nächste halbe oder ganze Note aufgerundeten Mittel aus den letzten beiden Zeugnisnoten in Fächern, die vor dem letzten Schuljahr abgeschlossen werden.



5.1 Erfahrungsnoten

Die Erfahrungsnote ist entweder gleich der Zeugnisnote des letzten Schuljahres oder entspricht dem ungerundeten Mittel der Zeugnisnoten der letzten beiden Semester, in denen das Fach erteilt wurde.

In den kombinierten Schwerpunktfächern Biologie und Chemie, Physik und Anwendungen der Mathematik bzw. Wirtschaft und Recht zählen die Zeugnisnoten der beiden Teilfächer jeweils zur Hälfte.

5.2 Prüfungsnote

Schriftliche und mündliche Maturitätsprüfungen werden in ganzen und halben Noten gewertet. Falls schriftlich und mündlich geprüft worden ist, entspricht die Prüfungsnote dem arithmetischen Mittel der beiden Noten. In Fächern mit nur einer Prüfung gilt die erteilte Note als Prüfungsnote.

5.3 Maturaarbeit

Die Maturitätsnote für die Maturaarbeit wird aufgrund der Bewertung des Arbeitsprozesses, der schriftlichen Arbeit und ihrer Präsentation gesetzt. Jeder dieser drei Teilbereiche wird nach der von der Schule festgelegten Gewichtung zu je mindestens 25 Prozent bewertet.

Einzelheiten zur Einreichung, Präsentation und Bewertung der Maturitätsarbeit werden in Richtlinien der Schule geregelt. Die Maturitätsarbeit kann in anonymisierter Form zum Zweck der Feststellung von Plagiaten in einer Datenbank erfasst werden.

Mit der Einreichung der Maturaarbeit ist eine persönlich unterzeichnete Erklärung abzugeben, in welcher die selbständige Abfassung der Arbeit ohne Benützung anderer als der angegebenen Quellen oder Hilfsmittel bestätigt wird.

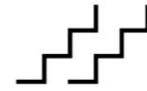
6 Bestehensnormen

Die Maturität ist bestanden, wenn

- a) die Prüfungen in den sechs Maturitätsfächern abgelegt wurden und die Maturaarbeit abgegeben worden ist,
- b) in den zwölf Maturitätsfächern und der Maturaarbeit die doppelte Summe der Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe der Notenabweichungen von 4 nach oben,
- c) nicht mehr als vier Noten unter 4 erteilt wurden.

7 Noteneintrag von Nichtmaturitätsfächern

Die Note in Sport sowie Noten weiterer obligatorischer und fakultativer Fächer können ins Maturitätszeugnis eingetragen werden. Sie haben keinen Einfluss auf die Reifeerklärung und müssen von den vorgeschriebenen Maturitätsfächern deutlich abgegrenzt sein.



8 Maturitätsschlusssitzung

Nach Abschluss der Prüfung findet unter dem Vorsitz des Präsidenten / der Präsidentin der Zürcher Kantonalen Maturitätskommission oder eines von ihm / ihr bezeichneten Stellvertreters eine Sitzung der Expertinnen, Experten sowie der Examinatorinnen und Examinatoren zur Entgegennahme und Erwahrung der Prüfungsergebnisse statt. Die Schulleitung bereitet diese Sitzung vor, stellt Antrag und führt das Protokoll. Die Fachlehrkräfte der Maturklassen haben beratende Stimme.

9 Rekursmöglichkeit

Wer die Maturitätsprüfung nicht bestanden hat, ist schriftlich zu informieren und auf die ihm/ihr zustehenden Rechtsmittel aufmerksam zu machen. Ein Rekurs ist innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung des Prüfungsergebnisses schriftlich mit Antrag und Begründung an die Bildungsdirektion des Kantons Zürich zu richten. Ein Gesuch um Wiedererwägung kann bei der Schulleitung eingereicht werden und ist nicht an die Einhaltung einer Frist gebunden.

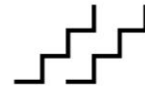
10 Wiederholung der Maturitätsprüfung

Wer die Maturitätsprüfung nicht bestanden hat, wird nach Wiederholung des vollen letzten Jahres zu einer zweiten Prüfung zugelassen. Eine dritte Prüfung ist nicht gestattet. Die Repetition des letzten Schuljahres fällt nicht unter die Restriktionen des Promotionsreglements. Die Maturaarbeit muss nicht wiederholt werden.

11 Maturitätsausweis

Der Maturitätsausweis enthält:

- a) die Hauptaufschrift: "Schweizerische Eidgenossenschaft"; als Untertitel: "Kanton Zürich";
- b) den Vermerk: "Maturitätsausweis, ausgestellt nach den Erlassen des Bundesrates und der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar/15. Februar 1995";
- c) den Namen der Schule: "Freies Gymnasium Zürich";
- d) den Namen, Vornamen, Heimatort (für Ausländerinnen und Ausländer: Staatsangehörigkeit und Geburtsort) und das Geburtsdatum des Inhabers / der Inhaberin
- e) die Angabe der Zeit, während welcher der Inhaber / die Inhaberin das Freie Gymnasium besucht hat, mit dem genauen Datum des Eintritts und des Austritts;
- f) die Noten der zwölf Maturitätsfächer nach § 3;
- g) das Thema und die Note der Maturaarbeit;
- h) die Noten für Sport und weitere, auch freiwillig belegte Fächer nach § 7;
- i) den Hinweis auf die Zweisprachigkeit der Maturität mit Angabe der zweiten Sprache und der Fächer, die in dieser Sprache unterrichtet und geprüft wurden.¹⁾
- k) die Unterschrift des Rektors / der Rektorin des Freien Gymnasiums und der unterzeichnungsberechtigten Person der zuständigen kantonalen Behörde.



12 Schlussbestimmungen

Das Reglement für die Maturitätsprüfungen wurde am 19. Juli 2011 von der Bildungsdirektion genehmigt und tritt auf Beginn des Schuljahres 2011/2012 in Kraft.

Für Schülerinnen und Schüler, die 2011/2012 nach nicht bestandener Maturitätsprüfung das letzte Schuljahr wiederholen, gilt weiterhin das Reglement über die Maturitätsprüfungen vom 10. Februar 2009 mit Ausnahme von Art. 4.5 und 5.1. Für alle Schülerinnen und Schüler gelten Art. 4.5 (Zeitpunkt der Prüfungen) und 5.1 (Einbezug des Jahreszeugnisses im letzten Schuljahr in die Bildung der Erfahrungsnote) in der Fassung vom 19. Juli 2011.

Zürich, 16. August 2011

Für den Vorstand des Freien Gymnasium Zürich

Der Präsident: Dr. Rudolf K. Sprüngli

Der Aktuar: Dr. Thomas Bernet

1) Wegen Einführung der zweisprachigen (Deutsch/Englisch) Maturitätsausbildung aus allen am FGZ geführten Profilen im Nov. 2007 hinzugefügt.